



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm wird konkret den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, Rechnung getragen.

§ 1 Zweckungszweck

Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs in der Hansestadt Lüneburg zu geben.

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 27.02.2020 fördert die Hansestadt Lüneburg die Sanierung von Gebäuden.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien- und Reihenhäusern bzw. von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern:

(1) Maßnahmen zur energetischen Sanierung

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- Ertüchtigung, Erneuerung und Austausch von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren
- Optimierung von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)

(2) Eine detaillierte Beschreibung und Liste der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen sind dem Dokument „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ zu entnehmen (siehe www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds).

Es werden keine selbstausgeführten Arbeiten gefördert. Vorbereitende und nachträgliche Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind zulässig, sind aber nicht förderfähig.

§ 3 Zuwendungsempfängende

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Gebäudes/der Wohnungseinheit, an bzw. in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder eine durch den/die Eigentümer:in bevollmächtigte Person.

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Das/die zu sanierende Gebäude/Wohnungseinheit steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- (4) Das zu sanierende Gebäude bzw. die zu sanierende Wohnung steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Betriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren, unabhängigen Institution stattgefunden. Inhaltlich muss die Beratung der beantragten Maßnahme entsprechen.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids noch nicht erfolgt sind. Eine vorzeitige bauliche Ausführung kann nur nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (7) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen und in der „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ aufgeführt sind.
- (8) Die Förderung kann auch für weitere Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Umsetzung der Maßnahme bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung einer ersten Maßnahme und der Förderung für eine weitere Maßnahme an demselben Gebäude bzw. derselben Wohneinheit muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen, wenn die maximale Förderung von 3.000 € bzw. 4.000 € in den letzten drei Jahren vollständig abgerufen wurde. Der Zeitraum bemisst sich ab dem Datum des Bescheids zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. dem Datum des Zuwendungsbescheids.

- (9) Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids umgesetzt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (10) Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).
- (11) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber:innen dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die in § 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger dürfen über diese Gegenstände nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Einbau bzw. Montage anderweitig verfügen.

Etwasige Steuerbelastung aus einer Umsatzsteuerpflicht gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

- (1) Der Fördersatz beträgt 30% der Investitionskosten mit einem Höchstbetrag von 3.000€ pro Gebäude/Wohneinheit. Die Investitionskosten werden anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung eingereichten Angebote bestimmt.
- (2) Für die Sanierung von denkmalgeschützten Wohnhäusern wird ein Bonus i.H.v. 1.000€ gewährt. Maßnahmen an Baudenkmalen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg können gefördert werden, sofern die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.
- (3) Die Förderung wird für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg zur Projektförderung, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags inklusive der erforderlichen Anlagen. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.
- (4) Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.

§ 7 Anweisung zum Verfahren

Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

(1) Antragsverfahren

Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Stichwort „Förderung energetische Sanierung“
Postfach 2540
21315 Lüneburg

oder per Email an foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular und den dazugehörigen Anlagen beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds abgerufen oder telefonisch (04131 309-4747) angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Beratung durch eine/n Energieberater/in
- b) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebes, der die Arbeiten durchführen wird
- c) Technische Daten der Maßnahme/n
- d) Zeichnung oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit der/den eingezeichnete/n Maßnahme/n
- e) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- f) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Grundlage der Niedersächsischen Haushaltsordnung (§§23 und 44 und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- a) Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Zuwendungsbescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- b) Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sind zu beachten.
- c) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(3) Nachweisverfahren

- a) Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monate nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis einzureichen.
- b) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- c) Die Fertigstellung ist durch den/die Antragsteller:in und den ausführenden Handwerksbetrieb in einem Abnahmeprotokoll (formlos) zu bestätigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung, Fotos der durchgeführten Maßnahme, einem Zahlungsnachweis und der Auftragsbestätigung bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

(4) Rückerstattung von Fördermitteln

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Maßnahme mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin